

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Büro Olaf
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt

E-Mail: info@olaf.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
Fax: 04123/68 31 93 7

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2021-434

Datum:
09.08.2021

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Haselau Kreis Pinneberg:

Hier: Beteiligung gem. 13 a i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

der *BUND* bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

Begründung

1.4 Verfahren und 5 Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan wird nach §13 a BauBG aufgestellt. Die Verfahren nach § 13a ohne Umweltbericht und Flächenausgleich gilt trotzdem die qualitative Verpflichtung zu einer nachgewiesenen Beurteilung aller Schutzgüter. Abs. 2 Nr. 1 befreit vom Verfahren der Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7, Abs. 7, § 1a in der Abwägung zu berücksichtigen (VGH Kassel und München). Die Aussage von Krautzberger lautet: Die Annahme, dass im Anwendungsbereich von Bebauungsplänen der Innenentwicklung Umweltprobleme tendenziell geringer sein können als bei der Außenentwicklung, rechtfertigt lediglich die pauschale Abstandannahme von der Umweltprüfung. Die Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung hat dessen ungeachtet in keiner Hinsicht einen geringeren Stellenwert als in den Fällen der Anwendung der Umweltprüfung (Krautzberger UPR 2011 62).

Ohne so eine Beurteilung wird nicht den Grundsätzen nach § 1 BauGB entsprochen und es besteht ein formeller Abwägungsfehler. Ferner bestehen unzulängliche Umweltinformationen für die Öffentlichkeit für ihre Beteiligung und für die Gemeindevertreter, um ihre Abwägung sorgfältig vorzunehmen.

2 Inhalte des Plans/Rechtlicher Planungsrahmen

Es fehlen die planerischen Rahmenbedingungen, deren Aussagen mit dem Planvorhaben zu thematisieren und ggfs. abzuwägen sind.

Es fehlen Aussagen aus dem Landesentwicklungs- und Regionalplan, dem Landschaftsrahmenplan 2020 Schleswig-Holstein und dem Landschaftsplan der Gemeinde Haselau.-

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG 04 Pinneberger Elbmarschen. Die Lage ist in der Satzung einzutragen und in der Begründung zu thematisieren.

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

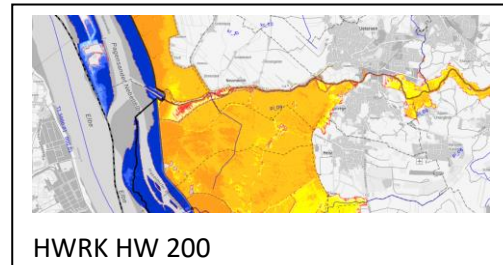
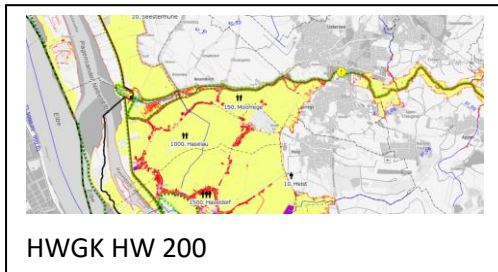
Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

Das Plangebiet liegt am FFH-Gebiet 2323-39. Die Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet ist in Begründung zu thematisieren.

Es fehlt die Thematisierung zum Hochwasserrisiko im Plangebiet. Bei einem HW von 200 zeichnen sich folgende Bilder ab:



Küsten- und flussprägende Hochwasser sind Naturereignisse in extremer Form, die man nur begrenzt beherrschen kann. Mit dem Fortschreiten des Klimawandels und dem Anstieg der Meeresspiegel werden solche Extremereignisse zunehmen. Ursachen für Hochwasser sind neben Sturmfluten in der Regel Niederschläge, die je nach Menge, Dauer, Intensität und räumlicher Verteilung unterschiedlich starke Hochwasser hervorrufen können. Eine weitere Ursache stellen unzureichende Entwässerungsleistungen durch hohe Außenwasserstände dar, was zu vermindertem Abfluss führt, wobei in der Elbmarsch alle Szenarien auch in Kombinationen miteinander auftreten können. Durch geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Baugenehmigungen sind Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen besser zu schützen. Kommunale Planungsträger der Bauleitplanung sind daher verpflichtet, Hochwasserrisikogebiete entsprechend § 5 BauGB in den Planwerken nachrichtlich aufzuführen. Bauleitplanungen müssen deshalb auf die neu gewonnenen Erkenntnisse zum vorbeugenden Hochwasserschutz hin überprüft und – soweit sie im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung stehen - ggf. angepasst werden. Grundsätze zum Wasserrückhalt im Einzugsgebiet, z.B. zur Bewirtschaftung und Versickerung von Niederschlagswasser, können als allgemeine Vorgaben über die Bauleitplanung festgelegt werden. Damit wird die Einbeziehung eines Hochwasserrisikos in den Abwägungsprozess im Rahmen der Planerstellung gesichert. Im Generalplan Küstenschutz ist das Plangebiet in Haselau als potenziell signifikantes Risikogebiet und in den Hochwassergefahren- und risikokarten (HWGK + HWRK) ab dem HW 200 als Gefahren/Risikogebiet gekennzeichnet, die Anzahl der betroffenen Bewohner*innen werden hier mit 1000 Personen angegeben. Gebäude und Nebenanlagen, die innerhalb der Hochwasserrisikogebiete liegen, genießen generellen Bestandsschutz. Und doch ist für Neu- und Umbauten Bauvorsorge zu treffen. *Zitat: Die Bauvorsorge umfasst das angepasste Bauen in Kombination mit weiteren temporär einzusetzenden Maßnahmen des Objektschutzes. Strategien, Handlungsschwerpunkte und wertvolle Hinweise für betroffene Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger sind u.a. in der „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge“¹ enthalten.* Bei einer Überschwemmung können Zäune, Mauern, Wälle oder ähnliche Anlagen das Abfließen des Wassers behindern. Ebenso können Veränderungen der bestehenden Erdoberfläche (ob Erhöhung oder Vertiefung) sowie Hecken-, Strauch- oder Baumpflanzungen das Fließverhalten ändern. Maßnahmen sind ggf. auch erforderlich für die Lagerung von Gegenständen, die abgeschwemmt werden können. Weitere Informationen zum Hochwasserschutz und einer hochwasserangepassten Bauweise können der „Hochwasserschutzfibel“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit entnommen werden.¹

¹ <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>

Gestalterische Festsetzungen

Um das bekannte Phänomen der Steinwüsten in Vorgärten zum Schutz von Boden, Grundwasser und der Artenvielfalt zu vermeiden sollte Daher sollte die Gemeinde sogenannte „Schottergärten“ mit einer Festsetzung gem. § 8 Abs. 1(2) LBO mit folgendem Formulierungsvorschlag ausschließen:

- Vorgärten sind vollflächig (*alternativ: bis zu 80 %*) mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahren/Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig. Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien, wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig.
- Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze.

Klimaschutz

Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. § 1a Abs. 5 BauGB beschreibt, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um **65** Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Dazu gehören auch Maßnahmen in Bebauungsplänen, die zukunftsweisend und nachhaltig zu gestalten sind.

- Energiesparendes Bauen über die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) von 2020 hinaus,
- Nutzung von regenerativer Energie für alle Wohn- und Nebengebäuden. Die gleichzeitige Verwendung von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen ist möglich, sogar förderlich, da in den heißen Sommermonaten die Anlage gekühlt wird.

Baumschutz

In der Begründung wird das Vorhandensein von Bäumen erwähnt, zum Schutz der Bäume fehlt in der Satzung der entsprechende Hinweis gem. PlanZV und in der Begründung die Art, Größe und Zustand der Bäume, ggfs. einer Festsetzung des Baumbestandes und die Hinweise: Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. BUND SH